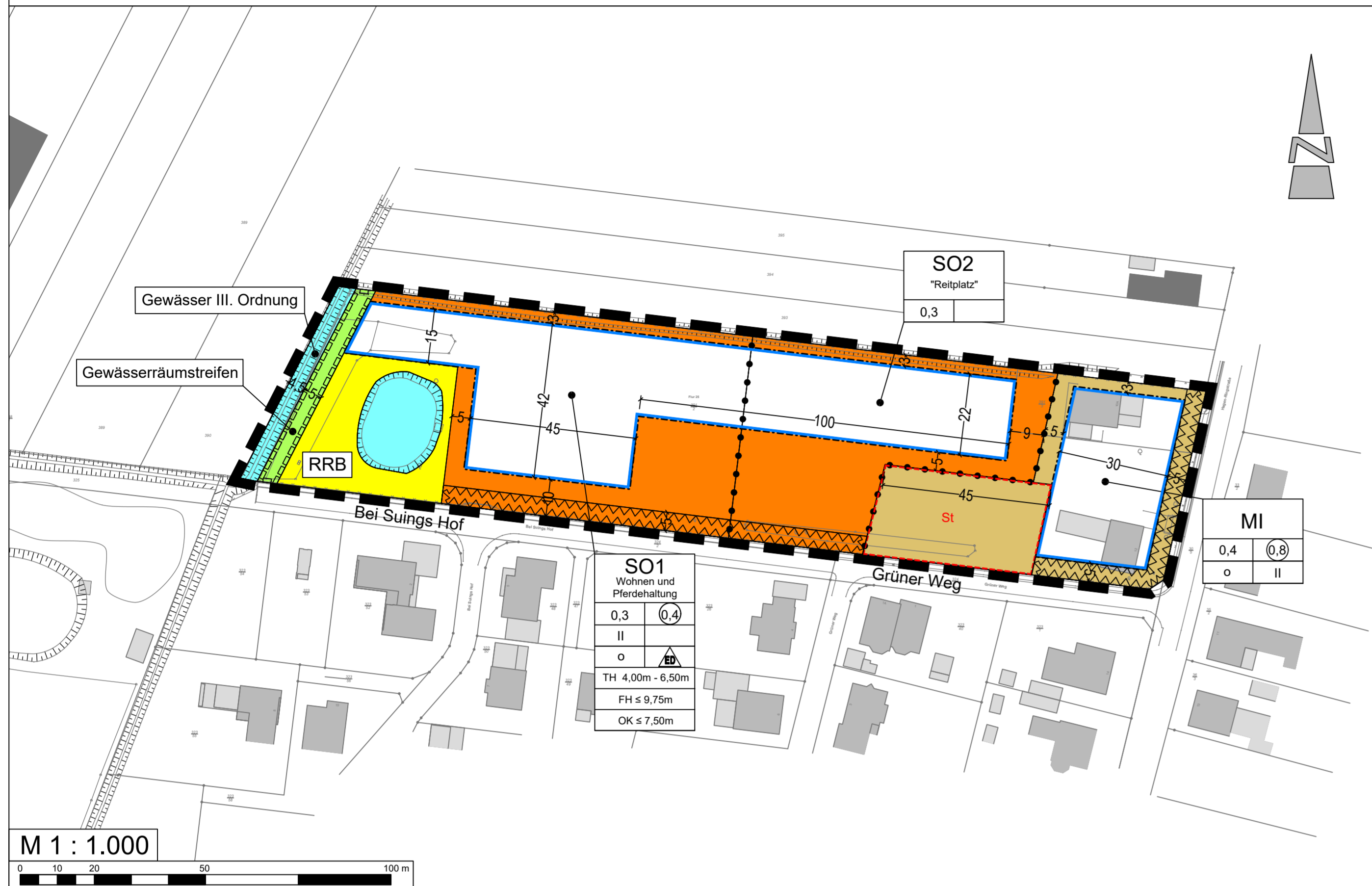


Stadt Vechta

Bebauungsplan Nr. 189 - Teilbereich A

"Wohngebiet Bei Suings Hof"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) gem. § 6 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO). Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).
- Innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO1) "Wohnen und Pferdehaltung" gem. § 11 BauNVO sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:
 - Wohngebäude mit maximal einer Wohnung je 200 m² Grundstücksfläche sowie maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB,
 - Pferdehaltung mit Ställen, Reithallen, Reitplätzen und sonstige Nebenanlagen der Pferdehaltung,
 - Räume für freie Berufe, sofern deren Nutzfläche die des Wohnens nicht übersteigt,
 - Nebenanlagen, die den vorgenannten Nutzungen dienen.
- Innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO2) "Reitplatz" gem. § 11 BauNVO sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:
 - Reitplätze ohne Überdachungen.
- Auf den gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB festgesetzten Stellplätzen (St) innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zulässig.
- Die Sockelhöhen der Gebäude (Oberkante Rohfußboden des ersten Vollgeschosses) darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der Fahrbahnmittelle der ausgebauten vorgelagerten Erschließungsstraße liegen. Vor Beginn der Baumaßnahme müssen die NN-Höhen und Bezugspunkte der fertig ausgebauten Erschließungsstraße bei der Stadt Vechta erfragt werden.
- Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt: Firsthöhe (FH): Obere Firstkante (geneigte Dächer ab 5° Dachneigung)
Traufhöhe (TH): Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut (geneigte Dächer ab 5° Dachneigung)
Gebäudehöhe (OK): Obere Gebäudekante (Flachdächer bis maximal 5° Dachneigung)

Unterer Bezugspunkt: Straßenebene (Fahrbahnmittelle) der nächsten Erschließungsstraße im Endausbauzustand, gemessen senkrecht zur Mitte der zur erschließenden Straße zugewandten Gebäudesite. Die festgesetzten First- und Gebäudehöhen dürfen durch untergeordnete Bauteile sowie technische Anlagen geringfügig überschritten werden.
- Auf den Flächen, die gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhalten sind, sind Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig. Ausgenommen bleiben Werbeanlagen mit einer Ansichtfläche bis 1 m² in den sonstigen Sondergebieten (SO) und 4 m² im Mischgebiet (MI), die im Mischgebiet (MI) festgesetzten Stellplätze sowie die notwendigen Zufahrten.
- Innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (Gewässerräumstreifen) sind Bebauungen, Versiegelungen, Anpflanzungen, Abgraben und Aufschüttungen unzulässig.
- Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO1 und SO2) sowie des Mischgebietes (MI) ist die Verwendung fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung unzulässig (§ 9 (1) Nr. 23a BauGB)
- Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO1) sowie des Mischgebietes (MI) sind gem. § 9 (1) Nr. 23b BauGB die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche, weiterführende Definition siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 189, Teil A). Werden auf dem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
- Innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO1) sowie des Mischgebietes (MI) sind Flachdächer gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB mindestens mit einem Anteil von 80% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.

NACHRICHTLICHE HINWEISE UND ÜBERNAHMEN

Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächs. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, Tel. 0441-205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Kampfmittel
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Mienen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeienstelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation- und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Bodenverunreinigungen
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Abfallentsorgung
Anfallende Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Artenschutz
Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Erschließungs- und Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28.09.2022 des Folgejahres durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, dem Auf- und Abtrag von Oberböden sowie vergleichbare Maßnahmen die vorhandenen Strukturen durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen/Nestern/Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung. Bei Beseitigung von Höhlenbäumen müssen pro Höhlenbaum 3 Fledermauskästen durch eine fachkundige Person aufgehen werden. Pro besichtigtem Gebäude sind 5 Fledermauskästen nachzuweisen. Die Nistkästen für Brutvögel (hier: Hausperling) sind im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1:2 in räumlicher Nähe von einer fachkundigen Person anzubringen. Die Durchführung der Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit umzusetzen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden. Um im Rahmen der Eingriffsregelung den übergeordneten Naturschutzfachlichen Zielsetzungen gerecht zu werden, ist bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und der Durchführung von Pflanzenmaßnahmen und Ansaaten die Verwendung von Pflanzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte vorzusehen.

Bebauungsplan Nr. 44
Teile des Bebauungsplanes Nr. 189, Teil A, befindet sich im Bebauungsplan Nr. 44. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 189, Teil A, werden die hierin getroffenen Festsetzungen außer Kraft gesetzt.

Planungsrechtliche Grundlagen
Es ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634 das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147) geändert worden ist, anzuwenden. Es ist die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802) geändert worden ist, anzuwenden.

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).

Grundstücksteilflächen
Grundstücksteilflächen, die als private Grünflächen, Flächen für ein Regenrückhaltebecken sowie als Wasserflächen festgesetzt sind, werden bei der Berechnung der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl nicht berücksichtigt.

Kompensation
Die Kompensation für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 "Wohngebiet bei Suings Hof" - Teil A erfolgt im Kompensationsflächenpool "An der Arkeburg III".

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Vechta am den Bebauungsplan Nr. 189 "Wohngebiet Bei Suings Hof" Teilbereich A, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen als Sitzung beschlossen.

Vechta,
(Siegel) Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.12.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den.....
(Siegel) Lambers & Ostendorf
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 189 "Wohngebiet Bei Suings Hof", Teilbereich A, wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann + Mosebach + Partner.

Rastede,
(Unterschrift)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 "Wohngebiet Bei Suings Hof", Teilbereich A, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Vechta,
Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 189 "Wohngebiet Bei Suings Hof", Teilbereich A, und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich durch die Tageszeitung sowie auf der Internetseite der Stadt bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 189 "Wohngebiet Bei Suings Hof", Teilbereich A, und die Begründung haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und waren auf der Internetseite der Stadt einsehbar.

Vechta,
Der Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Vechta hat den Bebauungsplan Nr. 189 "Wohngebiet Bei Suings Hof", Teilbereich A, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Vechta,
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 189 "Wohngebiet Bei Suings Hof", Teilbereich A, ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 189 "Wohngebiet Bei Suings Hof", Teilbereich A, ist damit am in Kraft getreten.

Vechta,
Der Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 189 "Wohngebiet Bei Suings Hof", Teilbereich A, wurde keine Verletzung von Vorschriften im Sinne des § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung geltend gemacht.

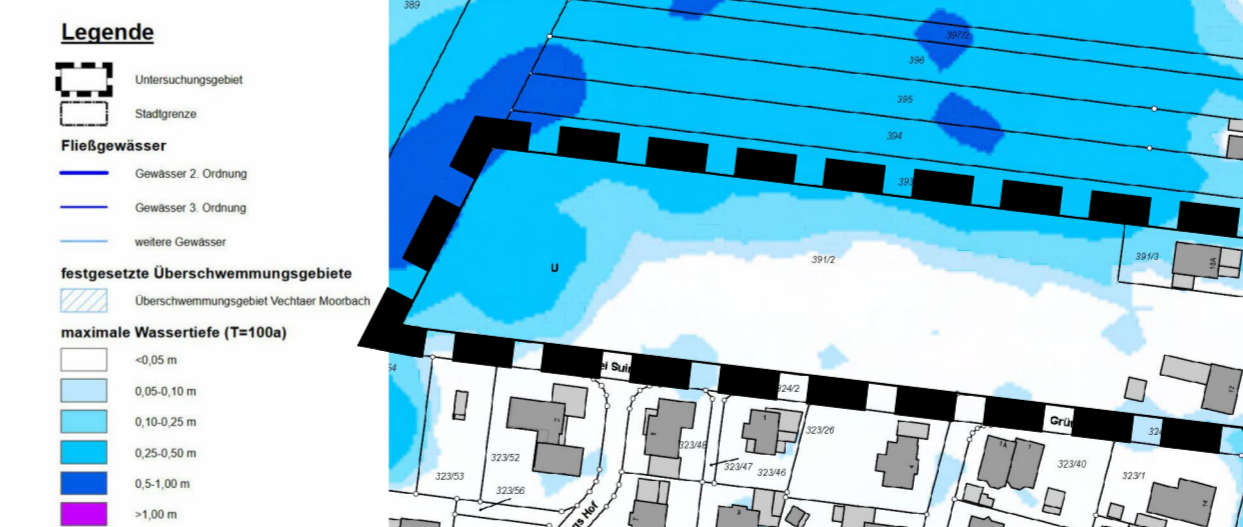
Vechta,
Der Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 189 "Wohngebiet Bei Suings Hof", Teilbereich A, stimmt mit der Urschrift überein.

Vechta,
Der Bürgermeister

Starkregengefahrenkarte



Starkregengefahr
Aktuelle Untersuchungen zur Starkregengefahr zeigen, dass insbesondere die tiefer gelegenen Flächen des Plangebietes bei extremen Niederschlagsereignissen von Überschwemmungen betroffen sein könnten. Dies sollte bei weiteren Planungen berücksichtigt werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO	<input type="radio"/> Kleinsiedlungsgebiete (WS) <input type="radio"/> Reine Wohngebiete (WR) <input type="radio"/> Allgemeine Wohngebiete (WA) <input type="radio"/> Dorfgebiete (MD) <input type="radio"/> Mischgebiete (MI) <input type="radio"/> Kerngebiete (MK) <input type="radio"/> Gewerbegebiete (GE) <input type="radio"/> Industriegebiete (GI) <input type="radio"/> Sondergebiete, die d. Erholung dienen <input type="radio"/> Sonstige Sondergebiete	<input type="radio"/> Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB <input type="radio"/> Flächen für den Gemeinbedarf <input type="radio"/> Öffentliche Verwaltung <input type="radio"/> Sportliche Zwecke <input type="radio"/> Schulen <input type="radio"/> Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen <input type="radio"/> Feuerwehre <input type="radio"/> Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO	<input type="radio"/> Offene Bauweise <input type="radio"/> nur Einzelhäuser zulässig <input type="radio"/> nur Doppelhäuser zulässig <input type="radio"/> nur Hausgruppen zulässig <input checked="" type="radio"/> nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig <input type="radio"/> Geschlossene Bauweise <input type="radio"/> Baulinie <input type="radio"/> Baugrenze <input type="radio"/> abweichende Bauweise, Gebäudelängen bis 15 m sind zul., Abstände richten sich nach § 7 NBauO	<input type="radio"/> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft, hier: Waldbeschutzstreifen <input type="radio"/> Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen <input type="radio"/> Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern <input type="radio"/> Erhaltung von Bäumen <input type="radio"/> Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Wallhecke <input type="radio"/> Naturschutzgebiet <input type="radio"/> Landschaftschutzgebiet
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB	<input type="radio"/> Straßenverkehrsflächen <input type="radio"/> Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung <input type="radio"/> Straßenbegrenzungslinie <input type="radio"/> Öffentliche Parkfläche <input type="radio"/> Verkehrsberuhigter Bereich <input type="radio"/> Fuß- und Radweg <input type="radio"/> Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB) <input type="radio"/> z.B. Einfahrt <input type="radio"/> z.B. Einfahrtbereich <input type="radio"/> z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	<input type="radio"/> Wasserflächen <input type="radio"/> Umgrenzung von Flächen für d. Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB <input type="radio"/> Wasserflächen <input type="radio"/> Umgrenzung von Flächen für d. Wasserwirtschaft den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (nur für Regenrückhaltebecken)
Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	<input type="radio"/> Öffentliche Grünfläche <input type="radio"/> Spielplatz <input type="radio"/> Parkanlage <input type="radio"/> Friedhof <input checked="" type="radio"/> Private Grünfläche <input type="radio"/> Sportplatz	<input type="radio"/> Flächen für Aufschüttungen <input type="radio"/> Flächen für Abgraben oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB <input type="radio"/> Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB <input type="radio"/> Flächen für die Landwirtschaft <input type="radio"/> Flächen für Wald
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB	<input type="radio"/> (RRB) Regenrückhaltebecken <input type="radio"/> Telekommunikation	<input type="radio"/> Flächen f. Aufschüttungen, Abgraben od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB	<input type="radio"/> oberirdisch <input type="radio"/> unterirdisch	<input type="radio"/> Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind <input type="radio"/> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen <input type="radio"/> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans <input type="radio"/> Flächen für Stellplätze <input type="radio"/> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen sowie des Maßes der baulichen Nutzung <input type="radio"/> Im Plan nicht enthalten <input type="radio"/> Im Plan enthalten
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO	<input type="radio"/> 0,4 <input type="radio"/> 0,4 <input type="radio"/> 3,0 <input type="radio"/> II max. 2 WO TH ≤ 4,50 m FH ≤ 9,50 m OK ≤ 10,50 m	<input type="radio"/> Geschossflächenzahl (GFZ) <input type="radio"/> Grundflächenzahl (GRZ) <input type="radio"/> Baumanzahl <input type="radio"/> Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß <input type="radio"/> Zahl der Vollgeschosse zwingend maximal 2 zulässige Wohnungen je Wohngebäude - als Höchstmaß <input type="radio"/> Traufhöhe - als Höchstmaß <input type="radio"/> Firsthöhe - als Höchstmaß <input type="radio"/> Gebäudehöhe - als Höchstmaß

KREISSTADT VECHTA

Bebauungsplan Nr. 189 "Wohngebiet Bei Suings Hof" Teilbereich A

